



PETER-UND-PAUL-FEST

VEREINIGUNG ALT-BRETTHEIM E.V.

Zulassungsbedingungen für Geschäfte und Standplätze

1. Allgemein

- 1.1 Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes sind Gewandträger, historische Gruppen, Vereinigungen und Vereine, eingeladene Mitwirkende und Gäste des alljährlich stattfindenden Peter-und-Paul-Festes. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen vergibt die Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) die Geschäfte und Standplätze nach dem Belegungsplan. Falls die Standplätze aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden können oder eine Umstellung von Geschäften notwendig wird, können die Geschäftsinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben noch daraus Ersatzansprüche ableiten.
- 1.2 Aussehen und Art des Standes im mittelalterlichen Bereich hat einem „Mittelalterlichen Markt“ zu entsprechen. Notwendige Sicherheitsausrüstung, Licht, Hygiene und Brandschutz sind ausgenommen. Im mittelalterlichen Bereich muss auf Waren „mittelalterlicher“ Prägung geachtet werden. Es dürfen keine „modernen“ Zubehöreile oder Kurzwaren in den Artikeln verarbeitet sein. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Marktleiter.
- 1.3 Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- 1.4 Soweit eine Zuweisung bis 5 Stunden vor Beginn des Festes nicht ausgenutzt oder der Standplatz oder Geschäftsbereich vor Beendigung der Veranstaltung zurückgegeben wird, kann die VAB für die betreffende Veranstaltung den Standplatz neu vergeben.
- 1.5 Eine Gewähr dafür, dass das Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht. Falls das Fest aus irgendeinem Grund ausfallen sollte, erstattet die VAB das vorausgezahlte Platzgeld zurück.
- 1.6 Das Aufstellen von Geschäften und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes ist nicht gestattet.
- 1.7 Im Interesse marktbetrieblicher Erfordernisse kann die VAB nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch der Standplätze oder Geschäftsbereiche anordnen.
- 1.8 Zuweisungsinhabern und Geschäften, deren Stände oder Anlagen die in der Bewerbung angegebenen Maße überschreiten, wird der zugeteilte Platz entzogen, es sei denn, dass ausnahmsweise die örtlichen Verhältnisse es gestatten, mehr Platz zuzuteilen. Für den mehr beanspruchten Platz hat der Geschäftsinhaber entsprechende Gebühren nachzuzahlen. Der Platz kann auch entzogen werden, wenn ein kleineres Geschäft aufgestellt wird als in der Bewerbung angegeben.
- 1.9 Die Zuweisung kann von der VAB widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz im dringenden öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird,

- b. der Standplatz während der Veranstaltung wiederholt nicht genutzt wird,
 - c. die Vorgaben gemäß Ziffer 1.2 nicht eingehalten werden,
 - d. der Inhaber der Zuweisung ohne Zustimmung der VAB den in der Zuweisung festgesetzten Warenkreis oder die Tätigkeit ändert,
 - e. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Zulassungsbedingungen und/oder die Bedingungen für Mitwirkende verstoßen,
 - f. der Inhaber der Zuweisung die festgesetzten Platzgebühren trotz Aufforderung nicht vorab bezahlt,
 - g. eine etwa erforderliche behördliche Erlaubnis nicht erteilt wird oder die notwendige Bauabnahme nicht erfolgt.
- 1.10 Wird die Zuweisung entzogen oder widerrufen, kann die VAB die sofortige Räumung der Fläche verlangen und nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Mitwirkenden vornehmen lassen.
- 1.11 Sofern bei Ausschluss im Markt eine Lücke und somit ein Schaden entsteht, wird das Platzgeld als Konventionalstrafe einbehalten.
- 1.12 Die Geschäftsinhaber haben an ihren Geschäften und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 1.13 Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1.12 genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen oder des Geschäftes im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Geschäftsinhabers in Verbindung steht.
- 1.14 Es ist unzulässig, Lose außerhalb einer Linie, die in 2 m Entfernung parallel zur Vorderfront des Standes verläuft, anzubieten. Als Vorderfront gilt die allgemeine Bauflucht (Grenze des zugewiesenen Platzes).
- 1.15 Der Besucher ist verpflichtet, die jeweils festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.
- 1.16 Während des Festes dürfen die Geschäfte ihren Betrieb nicht vorzeitig und/oder teilweise einstellen oder abbauen.
- 1.17 Es gilt die Polizeiverordnung der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben. Die Hinweise der Stadt Bretten -Ordnungsamt- zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten. Das gleiche gilt für straßenrechtliche Erlaubnisse und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Satzungen der Stadt zu beachten.
- 1.18 Im Übrigen gelten die „Bedingungen für Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes in Bretten der VAB.

2. Bauliche Einrichtungen, Sicherheit

- 2.1 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.2 Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilspannungen usw. müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Straßen und

Wege, die Feuergassen, die Über- und Unterflurhydranten und deren Zugänge sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus der Geschäfte freizuhalten. Pack- und Materialwagen sind während der Aufbauzeit so aufzustellen, dass alle Straßen des Festplatzes halbseitig befahrbar bleiben. Personenwagen dürfen während der Aufbauzeit und der Dauer des Festes nicht auf dem Festplatz geparkt werden. Die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Parkplätze sind zu benutzen. Überführungen von Kabeln, Leitungen, Verspannungen und dergleichen müssen über Fahrstraßen und Feuerwegen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m aufweisen.

- 2.3 Zur Wasserentnahme dürfen nur solche Hydranten benutzt werden, die ausdrücklich für diesen Zweck freigegeben wurden.
- 2.4 Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 2.5 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden können, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt und die Freigabe zum Betrieb erteilt ist.
- 2.6 Die Geschäfte und Verkaufseinrichtungen sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme mindestens 8 Stunden vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind zu Beginn der Abnahme den zuständigen Bediensteten unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7 Mit Ansagen, Musik und Fahrgeräuschen darf ein Geräuschpegel bis 24 Uhr von 70 dB(A) (sog. Beurteilungspegel) und nach Mitternacht von 55 dB(A) jeweils gemessen vor den nächstgelegenen Fenstern zu Wohnungen (im Freien) nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen in der Polizeiverordnung sowie ggf. in sonstigen Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrig geahndet.
- 2.8 Die VAB kann die Ausgestaltung der Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Die Zufahrten zu Gebäuden, die sich in Bereichen des Peter-und-Paul-Festes befinden sowie Zufahrten zum Peter-und-Paul-Fest sind stets für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m). Bei Veranstaltungen in einer Straße mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen muss die Durchfahrtsbreite mindestens 5 m betragen.
- 3.2 Lager mit Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im Übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 3.3 Für sämtliche fliegenden Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 qm oder mit einer Feuerstätte ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B und für überdachte fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 qm ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit mehr als 200 qm überbauter Fläche sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
- 3.4 Die Feuerlöscher sind jährlich von einer anerkannten Fachfirma prüfen zu lassen. Hierüber ist der Nachweis zu erbringen.

- 3.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe – außer Holz – sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.
- 3.6 In Belustigungsgeschäften und Schaubuden ist das Rauchen zu verbieten. Mit entsprechenden Verbotsschildern an gut sichtbaren Stellen ist darauf hinzuweisen.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet
- a. Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehrlicht zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - b. bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgestellten Müllbehälter zu entleeren;
 - c. Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; ausgenommen sind lediglich Speisen, die in Papierverpackung für den Straßenverkauf angeboten werden (Pommes Frites in Papiertüten, Bratwurstweck in Papierservietten). Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - d. bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten.
 - e. In Gaststätten müssen die WC's zugänglich sein.
- 4.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Geschäftsinhabers beseitigen lassen.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Peter-und-Paul-Festbereich darf während der Veranstaltungsstunden nicht befahren werden. Außerhalb dieser Zeit nur mit Fahrzeugen, die den Marktbesckickern Waren zu- oder abfahren.
- 5.2 Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen, dürfen nicht aufgestellt werden.
- 5.3 Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe grundsätzlich verboten ist, dürfen in Warenhausspielgeschäften, Schiess- und Wurfhallen usw. nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Stoß-, Hieb- und Schusswaffen und für Munition, für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche unter 16 Jahren sind als Gewinn jedoch andere gleichwertige Gewinne auszugeben.
- 5.4 Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keinerlei Haftung.
- 5.5 Die VAB übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers befindlichen Gegenstände.
- 5.6 Der Inhaber der Zuweisung / Geschäftsinhaber haftet für alle Schäden der VAB, die durch ihn, seine Gehilfen oder sein Geschäft verursacht werden. Wird die VAB im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Inhabers der Zuweisung / Geschäftsinhabers von Dritten in Anspruch genommen, so muss der Inhaber der Zuweisung / Geschäftsinhaber die VAB von der Haftpflicht freistellen. Der Inhaber der Zuweisung / Geschäftsinhaber kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen,

- Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 5.7 Bei Vertragsverletzung hat der Inhaber der Zuweisung / Geschäftsinhaber der VAB jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - 5.8 Die Inhaber von Imbissgeschäften oder vergleichbaren Betrieben benötigen neben der Platzzuweisung eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Diese Erlaubnis muss rechtzeitig gesondert beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Bretten beantragt werden.
 - 5.9 Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13.00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
 - 5.10 Der Stromverbrauchsanteil und die Stromanschlussgebühren werden gesondert berechnet.
 - 5.11 Die fristgerechte Entrichtung des Platzgeldes und der Stromverbrauchs- und Anschlussgebühr ist Voraussetzung für eine weitere Zulassung zum Peter-und-Paul-Fest.

Bretten im Januar 2023

Vereinigung Alt-Brettheim e.V.

Postfach 1628
75006 Bretten
Telefon 07252 1415

www.peter-und-paul.de
www.alt-brettheim.de